

Proseken-Hohenkirchen

Der Kirchengemeinderat gibt bekannt:

Wahlergebnis

Auf Grund der Kirchenwahl am 19. März 2023 wird festgestellt:

1. In der Kirchengemeinde wahlberechtigt waren: **602** Gemeindeglieder.
2. An der Kirchenwahl teilgenommen haben: **55** Gemeindeglieder.
3. Es wurden **52** gültige Stimmzettel abgegeben.
4. Es wurden **3** ungültige Stimmzettel abgegeben.
5. Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Vorgeschlagenen:

erreichte Stimmenzahl (in absteigender Reihenfolge)	Name, Rufname	M ¹ /K ²	ggf. ³ Nummer des Gemeindewahlbe- zirks
45	Klockmann, Arne		
44	Haak, Kirsten	K	
42	Fischer, Birgit		
39	Schwarz, Volker	M	
36	Hünemörder, Ortrun		
35	Koch, Sandra		
31	Marschall, Dorit		

1) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „M“ sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde.
Von diesen Personen kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen.

2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben „K“ sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirchlichen Einrichtung.

3) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt:

I.	II.	NN.
Dem Kirchengemeinderat gehören aus dem Gemeindewahlbezirk I		N.N. Personen,
Gemeindewahlbezirk II		N.N. Personen
Gemeindewahlbezirk N.N.		N.N. Personen
		an.

6. Gemäß Wahlbeschluss vom **15.12.2022**

sind **sechs** Personen in den Kirchengemeinderat zu wählen.

Es wird festgestellt, dass folgende zur Wahl Vorgeschlagenen gewählt sind:

Reihenfolge nach Stimmen, ggf. ¹ geordnet nach Nummer des Gemeindewahlbezirks	Name, Rufname
1.	Klockmann, Arne
2.	Haak, Kirsten
3.	Fischer, Birgit
4.	Schwarz, Volker
5.	Hünemörder, Ortrun
6.	Koch, Sandra

1) Unzutreffendes bitte streichen; ist nur zu berücksichtigen, wenn Gemeindewahlbezirke eingerichtet sind.

7. Rechtsmittelbelehrung:

Wahlberechtigte Gemeindeglieder können innerhalb einer Woche nach dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat einlegen (§ 31 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde bedarf der Schriftform. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. Verstöße gegen die Rechtmäßigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (§ 14 Absatz 3 Satz 5 Kirchengemeinderatswahlgesetz) und gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3 Kirchengemeinderatswahlgesetz) können mit der Wahlbeschwerde nicht mehr geltend gemacht werden (§ 31 Absatz 2 Kirchengemeinderatswahlgesetz).

Die Wahlbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Wahlergebnis wird durch Aushang an den Anschlagtafeln

Kirche Proseken, Kirche Hohenkirchen

ab dem **23.03.2023** bekannt gemacht.



Kirchensiegel

Proseken, 23.03.2023

Der Kirchengemeinderat
im Auftrag

Unterschrift